

Vorlage an den Landrat

Bericht zur Motion 2016/194 von Klaus Kirchmayr: «Anpassung des Reservefonds der Stiftungsaufsicht beider Basel»

2016/194

vom 14. Januar 2020

1. Text der Motion

Am 16. Juni 2016 reichte Klaus Kirchmayr die Motion 2019-194 «Anpassung des Reservefonds der Stiftungsaufsicht beider Basel» ein, welches vom Landrat am 3. November 2016 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

«§16 des Staatsvertrages zwischen den Kantonen BS und BL besagt, dass die Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) einen Reservefonds zu bilden hat, welcher mindestens 75 % eines Jahresumsatzes umfassen soll. Der Leistungsauftrag zwischen den beiden Basel (2016 bis 2019) maximiert den Reservefonds auf 200 % eines Jahresumsatzes. Bei einem Jahres-Umsatz 2015 von CHF 3.35 Mio. ergibt sich eine Verpflichtung diesen Reservefonds zwischen CHF 2.5 und 6.7 Mio. zu halten. Per Ende Jahr 2015 betrug die Höhe des Reservefonds CHF 4.47 Mio.

Die Stiftungsaufsicht ist eine hoheitliche Aufgabe für die die Kantone gemäss Bundesrecht die Verantwortung tragen und damit auch haften. Entsprechend ist ein eigener, wohl dotierter Reservefonds nur beschränkt sinnvoll. Er bindet unnötig Mittel. Für die Abdeckung kleinerer Fälle ist er deutlich zu gross, aber im Falle grösserer Vorfälle müssten die Trägerkantone sowieso einspringen. Indirekt führt ein grosser Reservefonds auch zu höheren Gebühren für die «Kunden» der Stiftungsaufsicht und zu reduzierten Anreizen beim Risiko-Management bei der BSABB und den Trägerkantonen.

Entsprechend wird beantragt:

Der Regierungsrat wird beauftragt auf geeignete Weise sicherzustellen, dass das Reserve-Erfordernis der Stiftungsaufsicht beider Basel deutlich reduziert wird. (auf eine Grössenordnung von 30 – 50% eines Jahresumsatzes)».

2. Stellungnahme des Regierungsrats

Mit Landratsvorlage 2017-638 hat der Regierungsrat dargelegt, dass die BSABB gemäss Vertrag über die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BVG- und Stiftungsaufsichtsvertrag, SGS 211.2) verpflichtet ist, einen Reservefonds von mindestens 75 % des Jahresumsatzes zu äufnen. Nach vollständiger Rückzahlung des Dotationskapitals im Jahr 2017 stellt der Reservefonds das Eigenkapital der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) dar und dient gemäss § 19 Abs. 2 BVG- und Stiftungsaufsichtsvertrag der Deckung von Verlusten. Gemäss § 13 BVG- und Stiftungsaufsichtsvertrag haftet die BSABB für sämtliche Schäden, die sie verursacht, selbst. Es besteht keine subsidiäre Haftung der Kantone. Nicht versicherte Risiken der BSABB sind Einnahmeschwankungen,

- beeinflusst durch Bewertungsschwankungen der Vorsorge- und Stiftungsvermögen, welche auf die Gebührenhöhe durchschlagen,
- sowie aus Gebührenauffällen wegen Insolvenzen von Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen
- und beeinflusst durch Kosten für uneinbringliche amtliche Verwaltungen.

Die Erfahrungen mit den umgesetzten Gebührensenkungen, welche per 1. Januar 2015 und nochmals per 1. Januar 2018 in Kraft traten, zeigen, dass zwischen dem Inkrafttreten der Änderung der Gebührenhöhe und der effektiven Veränderung des Jahresergebnisses der BSABB jeweils rund zwei Geschäftsjahre liegen. Bedingt ist dies u.a. durch die periodenverschobene Umsetzbarkeit von Gebührensenkungen¹. Dies zeigt, dass die Steuerung der Einnahmenseite bei der BSABB mittel- bis langfristig erfolgen muss. Ausgabenseitig hat die BSABB einen hohen Anteil an Lohn- und Lohnnebenkosten.

Der Kanton Basel-Landschaft ist zusammen mit dem Kanton Basel-Stadt Eigentümer der BSABB. Als Eigentümer misst der Kanton Basel-Landschaft dem Funktionieren der Stiftungsaufsicht eine hohe Wichtigkeit bei. Geriete die BSABB in eine finanzielle Schieflage so hätte dies einen grossen Reputationsschaden für den Standort von Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen zur Folge.

In der Landratsvorlage 2017-638 hatten die Regierungen beider Basel in Aussicht gestellt, dass der Verwaltungsrat der BSABB bereit sei, die Obergrenze des Reservefonds auf maximal 125 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes der letzten drei Jahre festzulegen. Dem Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission vom 27. Juni 2018 zu der Sammelvorlage 2017-638 ist zu entnehmen, dass sich die Kommission fragte, warum der Reservefonds über der im Staatsvertrag² vorgesehene Mindestgrösse von 75 % eines Jahresumsatzes in bedeutendem Ausmass weitere Mittel binden müsse. In seinem Votum am 27. September 2018 ergänzte der Präsident der Justiz- und Sicherheitskommission Andreas Dürr, dass die Kommission zum Umfang des Reservefonds von 75 bis 125 % des gemittelten Jahresumsatzes mehr wissen wolle, bevor sie einer Abschreibung zustimme.

3. Stellungnahme der BSABB

Die Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) hat sich zum Vorschlag wie folgt vernehmen lassen:

1. Die BSABB betreibt im Interesse ihrer Kundschaft eine langfristige Finanzplanung, womit insbesondere auch eine Gebührenstabilität bezweckt wird. Eine Politik der kurzfristigen Gebührenerhöhungen im Falle von Einnahmen- und/oder Ausgabenschwankungen wirkt sich nachteilig auf die Planung der beaufsichtigten Institutionen aus, ist nicht nachhaltig, führt zu administrativem Mehraufwand bei der BSABB und zu unnötigen Rechtsstreitigkeiten.
2. In dieser langfristigen Finanzplanung zeichnet sich derzeit – bedingt durch die bereits vollzogenen Gebührensenkungen – ein strukturelles Defizit für 2019 und die nächsten Jahre von 200'000 - 400'000 CHF pro Jahr ab. Diese Defizite führen in einem überschaubaren Zeithorizont zum beabsichtigten Abbau des Reservefonds. Darin noch nicht berücksichtigt sind die substantiellen Kosten für das geplante Digitalisierungsprojekt, dessen Umsetzung ab 2020 beginnt.

¹ Durch das Gleichbehandlungsgebot sind Gebührenveränderungen nur pro futuro und über einen gesamten «Jahresbestand» an beaufsichtigten Institutionen möglich; d.h. die Gebührensenkung per 1. Januar 2018 wirkt sich auf alle Berichterstattungen aus, die am 31. Dezember 2017 oder später abgeschlossen werden; diese werden jedoch erst im Verlauf der Jahres 2018 (bis am 30.6.2018) bei der Aufsichtsbehörde eingereicht und können daher erst nachfolgend und schwergewichtig im 2019 geprüft werden.

² Im Kommissionsbericht heisst es wörtlich: «Die Kommission fragte, warum er [der Reservefonds] über die in der Leistungsvereinbarung vorgesehene Mindestgrösse von 75 Prozent eines Jahresumsatzes in bedeutendem Ausmass weitere Mittel binden müsse». Die 75 Prozent sind jedoch nicht in der Leistungsvereinbarung, sondern im Staatsvertrag fixiert.

3. Die Regierungen beider Kantone haben in Kenntnis dieser Sachlage am 5. November 2019 den Leistungsauftrag für die Periode 2020–2023 erteilt und festgehalten, dass der Reservefonds auf 125 % bzw. langfristig auf 100 % zu begrenzen ist. Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der BSABB erachten diese Zielsetzung als realistisch und umsetzbar.

4. Weiteres Vorgehen

Die beiden Regierungen haben am 5. November 2019 den neuen Leistungsauftrag der BSABB für die Periode 2020 bis 2023 verabschiedet. Ergänzend zur bereits avisierten Obergrenze von 125 % des gemittelten Jahresumsatzes wurde als langfristiges Ziel eine Obergrenze von 100 % des gemittelten Jahresumsatzes in diesem Leistungsauftrag vorgesehen. Der Regierungsrat ist überzeugt, mit einem langfristig zu erreichenden Zielband zwischen 75 und 100 % des gemittelten Jahresumsatzes sowohl der BSABB die nötige Freiheit in der Steuerung belassen zu haben, als auch den Interessen des stabilen Stiftungsstandortes Rechnung getragen zu haben ohne eine unnötig hohe Kapitalreserve vorzusehen.

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen und die eingeleiteten Veränderungen des Reservefonds der BSABB beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion 2016-164 «Anpassung des Reservefonds der Stiftungsaufsicht beider Basel» abzuschreiben.

Liestal, 14. Januar 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich